

Hygienekonzept der Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH

Überarbeitung vom 22.11.2021

Aufgrund des erneuten Anstiegs der Corona-Neuinfektionen sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetzes verstärkt die Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH Ihre Schutzmaßnahmen.

Ziel ist und bleibt es, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten auf den Baustellen zu verhindern, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Betriebes sicher zu stellen.

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln durch jede/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist verpflichtend (siehe Aushang DGUV):

- 1) Unnötigen Handkontakt vermeiden
- 2) häufigeres Händewaschen z.B. nach Personenkontakt oder Berühren von Gegenständen, die möglicherweise von Erkrankten angefasst wurden
- 3) unbewusstes Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden - Husten und Niesen in die Armbeuge
- 4) Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht
- 5) Einhaltung des Sicherheitsabstands

Der Sicherheitsabstand zwischen zwei Beschäftigten bei der Arbeit sowie in Pausen, in der Garderobe, in sanitären Einrichtungen, Bauhof, Lagerhalle und Lagerplatz muss mindestens 1,5 m betragen.

sollte dies nicht möglich sein, ist eine medizinische Maske zu tragen;
welche stets griffbereit sein sollte.

- 6) Zusammenkünfte im Bauhof früh und nachmittags sind auf das geringste Maß zu reduzieren – nur noch zum Zwecke von Be- und Entladevorgängen, Dienstbesprechungen und dienstlichen Belangen
- 7) Sammeltransporte zur Baustelle werden auf max. 3 Personen beschränkt unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und der geltenden Maskenpflicht
- 8) Innenräume, Baustellencontainer, Bauwagen ... sind regelmäßig zu lüften – 4 x täglich mind. 10 min
- 9) Kunden- und Vertreterbesuche sind auf ein Minimum zu reduzieren

Umgang mit der 3G-Zutritt (geimpft, genesen, getestet) im Unternehmen

Der Gesetzgeber hat am 19.11.2021 im Bundesrat die Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet. Mit einer Neufassung des § 28 Abs. 1 IfSG ist eine 3G-Regel für den Arbeitsplatz eingeführt worden. Danach dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen Personenkontakte nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten ~~werden~~, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Jeder Beschäftigte muss einen entsprechenden Nachweis täglich mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten.

1) Was bedeutet das für geimpfte und genesene Beschäftigte:

Möchte der Beschäftigte auf der Basis von 2G Zugang zum Arbeitsplatz erlangen, muss er seinen Impf- und Genesenennachweis vorzeigen.

Außerdem haben geimpfte und genesene Beschäftigte die Möglichkeit, zweimal wöchentlich einen kostenlosen Selbsttest durchzuführen.

2) Was bedeutet das für Beschäftigte, die keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung erbracht haben:

In diesem Fall wird der negative Testnachweis ab dem 24.11.2021 täglich Voraussetzung für den Zutritt zur Arbeitsstelle.

Die Fa. Wolf wird in einer **Übergangsphase bis zum 31.12.2021 4 Tests pro Woche** zur Verfügung stellen. Diese Selbsttests sind vor Ort unter Aufsicht einer vom Auftraggeber beauftragten Person durchzuführen.

Einen anerkannten Antigen-Schnelltest pro Woche (Bürgertest von einer Teststelle) - nicht älter als 24 Stunden - hat jeder nicht geimpfte Beschäftigte selbst beizubringen.

Was ist im Hinblick auf das Testergebnis zu beachten?

Im Vergleich zu PCR-Tests erkennen Schnelltests oder Selbsttest infizierte Menschen und auch nicht infizierte Menschen schlechter bzw. können fehlerhafte Ergebnisse entstehen. Jedoch erhöhen sie die Sicherheit in der Corona- Pandemie und bieten eine zusätzliche Sicherheit bei Kontakten, denn bei einem negativen Ergebnis kann man mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Stunden niemand anderen anstecken. Die AHA+L-Regeln sind weiterhin einzuhalten.

Allgemein gilt bei **„positiven“ Testergebnissen**: informieren Sie Ihre Führungskraft, bleiben Sie zu Hause oder, falls vor Ort, verlassen Sie bitte unverzüglich ihren Arbeitsplatz und vermeiden Sie weitere Kontakte. Jedes „positive“ Testergebnis ist mit einem PCR-Test abzusichern. Bis zu dem PCR-Testergebnis gilt verpflichtend: sondern Sie sich ab. Sobald sich ein positiver Schnell-/ Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt und eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt, wird eine Quarantäne verordnet und eine Bescheinigung erstellt. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Bei Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses ist die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen. Bitte halten Sie sich weiterhin an die bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen!

Verhalten bei Verdacht oder Bestätigung einer Covid-19 Erkrankung

Bei Anzeichen von Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen sollte jeder Beschäftigte zunächst zu Hause bleiben und umgehend die Geschäftsleitung informieren

(siehe Verhalten bei Verdacht oder Bestätigung einer Covid-19 Erkrankung im Betrieb – Informationen für den Beschäftigten)

Durch die Geschäftsleitung wird gestellt:

- 1) Wasch- und Desinfektionsmittel
- 2) Papierhandtücher
- 3) Mund-Nasen-Masken
- 4) Selbsttests inkl. Anleitung und Formblatt „Bescheinigung Selbsttest“